

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 02/22

Bozen, den 24.01.2022

Einheitliche Kinderzulage – Informationsschreiben

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die mit G.v.D. Nr. 230 vom 21. Dezember 2021 eingeführten **Neuerungen** im Bereich der **ab 1. März 2022 gültigen einheitlichen Kinderzulage für zu Lasten lebende Kinder** („assegno unico e universale per i figli a carico – AUU“) wie folgt informieren:

1.1 Allgemeines

Die einheitliche Kinderzulage für zu Lasten lebende Kinder ist eine wirtschaftliche Leistung, die monatlich für den Zeitraum zwischen März eines jeden Jahres und Februar des darauffolgenden Jahres, an Familien, auf Grundlage der staatlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (ISEE), gewährt wird.

Die **Kinderzulage steht auch dann zu**, wenn **keine ISEE-Erklärung eingereicht wird**.

Die einheitliche Kinderzulage wird **ab dem 1. März 2022 vom NISF/INPS** ausgezahlt und daher entfallen ab diesem Zeitpunkt aufgrund einer allgemeinen Neuorganisation der Familienfürsorge, nachstehende Beihilfen:

- ▶ die Maßnahmen zur Unterstützung der Familie, die mit Gesetzesdekret Nr. 79/2021 eingeführt wurden;
- ▶ die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren;
- ▶ die Familienzulagen.

1.2 Was ist die einheitliche Kinderzulage

Die einheitliche Kinderzulage:

- ▶ ist eine **monatliche Leistung**, die **direkt vom NISF/INPS** an alle Familien mit Kindern unter 21 Jahren ausbezahlt wird, wobei ein entsprechender Antrag zu stellen ist; die Zulage wird per Überweisung auf das Bankkonto der Eltern ausbezahlt;
- ▶ steht allen Familien unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Eltern (Arbeitslose, Erwerbslose, Empfänger von Bürgergeld („reddito di cittadinanza“), Arbeitnehmer, Selbstständige und Rentner) und ohne Einkommensgrenzen zu;

- ▶ ist mit der staatlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (ISEE) gekoppelt; sollte keine ISEE-Erklärung eingereicht werden, so steht trotzdem der festgelegte Mindestbetrag für jedes Kind zu.

1.3 Abschaffung der Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder und der Familienzulage

Ab März 2022 werden die **Familienzulagen nicht** mehr über den **Lohnstreifen ausbezahlt**. Außerdem werden die **Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren nicht** mehr bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt, da abgeschaffen. Beide Beihilfen werden durch die einheitliche Kinderzulage ersetzt, wobei ein entsprechendes Gesuch beim NISF/INPS einzureichen ist. Das Gesuch kann entweder direkt durch den Antragsteller oder auch über die Patronate gestellt werden.

Bis Ende Februar 2022 bleiben die bisherigen Beihilfen bestehen, d.h. die Familienzulage und die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren werden bis Februar gehalt noch über den Lohnstreifen abgerechnet.

1.4 Fristen und Modalitäten zur Antragstellung

Die Anträge, mit oder ohne ISEE-Erklärung, können ab dem 1. Januar 2022 beim NISF/INPS eingereicht werden. Um die neue Zulage bereits ab März 2022 erhalten zu können ist es ratsam, die Anträge sobald als möglich zu stellen.

Die Anträge können jederzeit während des Jahres eingereicht werden und berechtigen, bei Annahme durch das Amt, zum Bezug von Leistungen bis Februar des folgenden Jahres. Für alle Anträge, die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden, hat der Antragsteller Anspruch auf Nachzahlungen ab März.

Der **Antrag** muss beim **NISF/INPS eingereicht** werden:

- ▶ entweder an den **Schaltern** des Instituts;
- ▶ **telematisch** über die Website www.inps.it mittels SPID;
- ▶ über die **Patronate**.

1.5 Inhalt des Antrages

Der Antrag erfordert lediglich die Eigenerklärung über einige grundlegende Informationen:

1. Zusammensetzung der Familie und Anzahl der Kinder;
2. Wohnsitz der Familienmitglieder;
3. IBAN eines oder beider Elternteile.

Dem Antrag kann (oder auch nicht) ein aktuelle ISEE-Erklärung beigelegt werden: Die ISEE-Erklärung muss eingereicht werden, um eine vollständige, der wirtschaftlichen Situation der Familie angemessenen Beihilfe zu erhalten.

1.6 Die einheitlichen Kinderzulage: Übersicht der Beträge

Beispiele zu den monatlich zustehenden Zulagen pro Kind gemäß ISEE-Wert¹

ISEE-Wert	Betrag der Zulage			Erhöhung der Zulage				Erhöhung bei Beeinträchtigung des Kindes			
	Minderjähriges Kind	Volljähriges Kind bis 21 Jahre	Kind mit Beeinträchtigung > 21 Jahre	Pro Kind ab 3 Kinder	Pro Kind falls beide Eltern berufstätigkeit sind	Pro Kind falls die Mutter unter 21 Jahre alt is	4 oder mehr Kinder	Minderjährige Kinder mit Beeinträchtigung	Minderjähriges Kinde mit schwerer Beeinträchtigung	Minderjähriges Kinde mit mittler-schwerer Beeinträchtigung	Volljähriges Kind mit Beeinträchtigung zwischen 18 und 21 Jahre
Bis zu 15.000 Euro	175	85	85	85	30						
20.000 Euro	150	73	73	71	24						
25.000 Euro	125	61	61	57	18						
30.000 Euro	100	49	49	43	12	20	100	105	95	85	80
35.000 Euro	75	37	37	29	6						
Ab 40.000 Euro	50	25	25	10	0						

1.7 Weitere Infos

Für Kinder bis zum 21. Lebensjahr, haben Eltern ebenfalls Anrecht auf Auszahlung der einheitlichen Kinderzulage, mit verminderten Werten, unter der Voraussetzung, dass die Kinder:

- ▶ eine Schule, eine Berufsausbildung oder eine Hochschule besuchen;
- ▶ ein Einkommen von weniger als 8.000 Euro haben oder
- ▶ als arbeitslos gemeldet sind.

Für Kinder mit Beeinträchtigung gibt es keine Altersgrenze für die Auszahlung der Kinderzulage.

Die Zulage wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Dauer der Leistung die folgenden Voraussetzungen hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt erfüllt:

- a. italienischer Staatsbürger oder Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines solchen Bürgers ist, der das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt besitzt, oder Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, der im Besitz einer EU-Daueraufenthaltsgenehmigung ist, oder im Besitz einer Arbeitsgenehmigung ist, die ihn zu einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten berechtigt, oder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung zu Forschungszwecken ist, die ihn zu einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Italien berechtigt;

¹ Wenn die ISEE-Erklärung nicht eingereicht wird so steht der Mindestbetrag laut letzter Zeile der Tabelle „ab 40.000 Euro“ zu.

- b. der Einkommensteuer in Italien zu unterliegen;
- c. seinen Wohnsitz in Italien hat und dort ansässig ist;
- d. seit mindestens zwei Jahren in Italien den Wohnsitz haben oder gehabt haben, auch nicht ununterbrochen, oder einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten besitzt.

Der Antrag kann nur von einem Elternteil oder in Ermangelung vom Vormund, gestellt werden. Die Zulage wird zu gleichen Teilen auf das Bankkonto beider Elternteile oder, mit deren Einverständnis, auf ein einziges Bankkonto ausbezahlt. Im Falle des alleinigen Sorgerechts wird die Zulage an den sorgeberechtigten Elternteil gezahlt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle von **Neugeborenen** kann der **Antrag innerhalb von 120 Tagen nach der Geburt des Kindes gestellt werden**, und die Beihilfe wird ab dem siebten Schwangerschaftsmonat gewährt.

Wir bitten Sie daher, dieses **Informationsschreiben so bald wie möglich an alle Ihre Arbeitnehmer auszuhändigen**, damit diese die entsprechenden Anträge für die neue Kinderzulage termingerecht stellen können.

Achtung:

Ab dem 1. März 2022 werden über Lohnstreifen sowohl die Familienzulagen nicht mehr ausgezahlt als auch die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder bis zu 21 Jahre nicht mehr berücksichtigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  